



P·E·K·U
TREUHAND

POST

**AUSGABE
SEPTEMBER 2026**

PERSÖNLICH • ENGAGIERT • KOMPETENT • UNABHÄNGIG

PEKU persönlich

Abschied und Prüfungserfolge

Austritt David Ernst

David Ernst hat sich nach langjähriger erfolgreicher Tätigkeit in der Treuhandbranche entschieden, wieder ins Finanz- und Rechnungswesen zurückzukehren. Wir danken ihm für die gute Zusammenarbeit und wünschen ihm für die weitere berufliche Tätigkeit viel Erfolg.

Prüfungserfolge in der PEKU Treuhand AG

Wir freuen uns, gleich zwei Prüfungserfolge vermelden zu dürfen.

Herzliche Gratulation zum Prüfungserfolg

Wir freuen uns sehr, dass **Marco Binder** die anspruchsvolle Prüfung zum diplomierten Treuhandexperten erfolgreich bestanden hat.

Mit diesem Abschluss hat er eine der höchsten Qualifikationen in der Schweizer Treuhandbranche erworben. Die Weiterbildung vermittelt umfassende Fachkenntnisse insbesondere in den Bereichen Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung sowie Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht.

Der erfolgreiche Abschluss ist das Ergebnis eines grossen persönlichen Engagements, hoher Leistungsbereit-

schaft und einer intensiven, mehrjährigen Weiterbildung neben der beruflichen Tätigkeit. Von seinem zusätzlich erworbenen Fachwissen profitieren nicht nur unser Unternehmen und unser Team, sondern insbesondere auch unsere Kundinnen und Kunden.

Wir gratulieren Marco Binder herzlich zu diesem bedeutenden beruflichen Meilenstein und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.



Marco Binder

Erfolgreicher Bachelorabschluss in Wirtschaftsrecht

Auch **Robin Tobler** dürfen wir zu einem erfreulichen Ausbildungserfolg gratulieren: Er hat sein Studium zum Bachelor of Science in Wirtschaftsrecht erfolgreich abgeschlossen.

Mit diesem Abschluss verfügt Robin Tobler über fundierte und breit abge-

stützte Kenntnisse an der Schnittstelle zwischen Recht und Wirtschaft. Das Studium umfasst die Lernbereiche Recht, Wirtschaft sowie juristische Methodik und Sprache. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Fähigkeit, komplexe rechtliche und wirtschaftliche Fragestellungen miteinander zu verknüpfen, sorgfältig zu analysieren und daraus praxistaugliche Lösungen zu entwickeln.

Das berufsbegleitende Studium erforderte während mehrerer Jahre viel Ausdauer, Disziplin und persönlichen Einsatz. Wir gratulieren Robin Tobler herzlich zu diesem wichtigen Meilenstein und freuen uns, dass unsere Kundinnen und Kunden künftig noch stärker von seinem erweiterten Fachwissen und seiner wirtschaftsjuristischen Lösungskompetenz profitieren können.



Robin Tobler

Individualbesteuerung ab 2032: Was sich für Ehepaare ändert

Der Bundesrat hat entschieden, die Individualbesteuerung auf den 1. Januar 2032 einzuführen. Damit steht der Zeitpunkt für einen grundlegenden Wechsel im schweizerischen Steuersystem fest: Ehepaare werden künftig nicht mehr gemeinsam, sondern – wie unverheiratete Paare – getrennt besteuert.

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung wurde am 8. März 2026 von den Stimmberechtigten angenommen. Die lange Übergangsfrist gibt insbesondere den Kantonen Zeit, ihre Steuergesetze, Tarife und Sozialabzüge anzupassen sowie die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Zwei Steuererklärungen statt einer gemeinsamen Veranlagung

Heute werden die Einkommen und Vermögen von Ehepaaren zusammen gerechnet und gemeinsam besteuert. Ab 2032 reicht jeder Ehegatte eine eigene Steuererklärung ein und versteuert grundsätzlich sein eigenes Einkommen und Vermögen.

Die Zuordnung richtet sich nach den zivilrechtlichen Verhältnissen. Dies bedeutet beispielsweise:

- Lohn, Renten und andere persönliche Einkünfte werden der jeweiligen Person zugerechnet.
- Bankguthaben und Wertschriften werden entsprechend den Eigentumsverhältnissen aufgeteilt. Bei einem gemeinsamen Konto wird grundsätzlich von einer hälftigen Aufteilung ausgegangen.
- Bei Liegenschaften ist insbesondere das im Grundbuch eingetragene Eigentumsverhältnis massgebend.
- Die daraus erzielten Erträge sowie die damit verbundenen Aufwendungen und Schulden sind entsprechend zuzuordnen.

Auch verheiratete Personen müssen somit künftig klarer unterscheiden,

wem Vermögenswerte, Einkünfte, Schulden und Abzüge steuerlich zuzurechnen sind.

Wer wird entlastet – und wer muss mit Mehrbelastungen rechnen?

Die konkreten Folgen hängen stark von der Einkommensverteilung innerhalb eines Ehepaars ab.

Ehepaare mit zwei ähnlich hohen Einkommen werden bei der direkten Bundessteuer tendenziell entlastet. Dies betrifft neben erwerbstätigen Paaren auch viele Ehepaare im Rentenalter, bei denen beide Personen über vergleichbare Renten- und Vermögenseinkünfte verfügen. Der Grund dafür liegt in der getrennten Anwendung der Steuerprogression.

Bei Ehepaaren mit nur einem Einkommen oder einem deutlich tieferen Zweiteinkommen kann die Individualbesteuerung dagegen zu einer Mehrbelastung führen. Die bisherige gemeinsame Besteuerung und die damit verbundenen Verheirateten- und Zweitverdienerabzüge fallen weg. Besonders ausgeprägt können die Veränderungen bei höheren Einkommen sein.

Auch unverheiratete Personen sind von der Reform betroffen. Für die direkte Bundessteuer wird ein neuer, für alle Personen geltender Tarif eingeführt. Die Steuersätze für tiefe und mittlere Einkommen sollen sinken, während sie für hohe Einkommen leicht erhöht werden.

Was gilt für Familien mit Kindern?

Bei der direkten Bundessteuer wird der Kinderabzug von heute CHF 6'800 auf CHF 12'000 pro Kind erhöht. Bei verheirateten Eltern werden die kinderbezogenen Abzüge grundsätzlich je zur Hälfte aufgeteilt.

Ob und in welcher Form die Kantone ihre Kinder-, Betreuungs- und weiteren Sozialabzüge anpassen, steht noch nicht abschliessend fest. Gerade für Familien lässt sich deshalb die künf-

tige Gesamtbelastung heute noch nicht zuverlässig berechnen.

Die kantonale Umsetzung bleibt entscheidend

Die Individualbesteuerung gilt künftig für Bund, Kantone und Gemeinden.

Die Kantone müssen ihre Steuergesetze anpassen und insbesondere ihre Tarife und Sozialabzüge überprüfen. Aufgrund ihrer Tarifautonomie können sie dabei unterschiedliche Lösungen wählen. In einzelnen Kantonen können dafür auch Volksabstimmungen erforderlich werden.

Für die meisten Steuerpflichtigen machen die Kantons- und Gemeindesteuern einen wesentlich grösseren Teil der Gesamtsteuerbelastung aus als die direkte Bundessteuer. Eine verlässliche persönliche Vergleichsrechnung wird deshalb erst möglich sein, wenn die Umsetzung im jeweiligen Wohnkanton bekannt ist.

Auch ausserhalb des eigentlichen Steuerrechts können Anpassungen notwendig werden. Dies betrifft beispielsweise die Berechnung von Prämienverbilligungen oder anderen einkommensabhängigen Leistungen, die heute auf der gemeinsamen Steueranlagung eines Ehepaars beruhen.

Besteht bereits heute Handlungsbedarf?

Bis zur Einführung bleiben noch mehr als fünf Jahre. Überstürzte Vermögensübertragungen oder Änderungen der Eigentumsverhältnisse allein aus steuerlichen Gründen sind derzeit nicht angezeigt. Zu viele Einzelheiten der kantonalen Umsetzung sind noch offen. Zudem können Übertragungen von Liegenschaften, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Vermögenswerten Grundstücksgewinn-, Handänderungs-, Schenkungs- oder weitere Steuerfolgen auslösen.

Trotzdem lohnt es sich, die Reform bereits heute bei längerfristigen Entscheidungen zu berücksichtigen:

Eigentumsverhältnisse dokumentieren:

Bei gemeinsamen Konten, Wertschriftendepots, Liegenschaften und privaten Darlehen sollte klar dokumentiert sein, wem die Vermögenswerte wirtschaftlich und rechtlich gehören.

Liegenschaftsfinanzierungen überprüfen:

Eigentum, Hypothekarschulden, Schuldzinsen und Unterhaltskosten sollten nachvollziehbar aufeinander abgestimmt sein. Dies gilt insbesondere, wenn eine Liegenschaft nur einem Ehegatten gehört, die Finanzierung aber gemeinsam erfolgt.

Erwerbsmodelle langfristig beurteilen:

Die Individualbesteuerung verbessert tendenziell die steuerlichen Anreize

für den zweitverdienenden Ehegatten, das Arbeitspensum zu erhöhen. Bei der längerfristigen Familien- und Erwerbsplanung kann dieser Effekt berücksichtigt werden.

Pensionierung frühzeitig planen:

Bei Ehepaaren, die in den kommenden Jahren pensioniert werden, sollte die künftige Individualbesteuerung in die Planung von Erwerbsaufgabe, Rentenbezug, Vorsorgekapital und Vermögensstruktur einbezogen werden.

Grössere Vermögensdispositionen nicht isoliert beurteilen:

Bei einer Übertragung von Grundeigentum oder Unternehmensbeteiligungen zwischen Ehegatten sind neben den künftigen Einkommens- und Vermögenssteuern auch das Güter-, Erb-, Vorsorge- und Schenkungssteuerrecht zu beachten.

Unser Fazit

Die Individualbesteuerung beseitigt die unterschiedliche Besteuerung verheirateter und unverheirateter Paare, führt aber nicht automatisch für alle zu tieferen Steuern. Während Ehepaare mit ähnlich hohen Einkommen tendenziell profitieren, müssen Einverdienerpaare und Ehepaare mit stark ungleich verteilten Einkommen mit einer Mehrbelastung rechnen.

Ein sofortiger Anpassungsbedarf besteht in der Regel nicht. Sinnvoll ist jedoch, die Eigentums- und Finanzierungsverhältnisse sauber zu dokumentieren und die Reform bei langfristigen Entscheidungen mitzudenken. Sobald die kantonalen Tarife und Abzüge bekannt sind, empfiehlt sich eine individuelle Vergleichs- und Planungsrechnung.

Roman Müller

Kinderdrittbetreuungskosten

Seit dem Jahr 2024 können auch im Kanton Zürich Kinderdrittbetreuungskosten bis zu CHF 25'000 pro Kind steuerlich in Abzug gebracht werden.

Als Kinderdrittbetreuungskosten gelten Aufwendungen, die für die Betreuung von Kindern durch Drittpersonen anfallen. Damit ein Abzug geltend gemacht werden kann, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Kind muss unter 14 Jahre alt sein und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben.
- Die Betreuungskosten können nur insoweit abgezogen werden, als die steuerpflichtige Person erwerbstätig, in Ausbildung oder erwerbsunfähig ist. Massgebend ist dabei der Umfang, in dem eine Eigenbetreuung aufgrund dieser Umstände nicht möglich ist.

- Die Kosten müssen tatsächlich angefallen und bezahlt worden sein.
- Auch Ferienhorte, Ferienkurse und Sportcamps können grundsätzlich berücksichtigt werden, sofern die Voraussetzungen für einen Kinderdrittbetreuungsabzug erfüllt sind.

Nicht als abzugsfähige Betreuungskosten gelten hingegen grundsätzlich Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, da es sich dabei um Lebenshaltungskosten handelt. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Kosten für den regelmässigen Besuch von Freizeit- und Bildungsangeboten wie Sporttrainings, Musikunterricht, Pfadi oder Nachhilfeunterricht.

Bei Kindseltern, die nicht gemeinsam besteuert werden, ist zu prüfen, welcher Elternteil die Betreuungskosten steuerlich in Abzug bringen kann. Auch Pflegeeltern, die an die Stelle der

Eltern treten und für das Kind sorgen, können unter den entsprechenden Voraussetzungen Anspruch auf den Kinderdrittbetreuungsabzug haben.

Bei der Frage, ob ein Abzug möglich ist und in welcher Höhe, unterstützen wir Sie gerne.

Claudia Meier



Vermietung möblierter Wohnungen

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Vermietung von möbliertem Wohnraum im Privateigentum. Dazu zählen Zimmer, Wohnungen oder Häuser, unabhängig davon, ob diese dauerhaft oder vorübergehend vermietet werden. Es ist zu beachten, dass unterschiedliche kantonale Regelungen gelten.

Grundsätzlich unterliegen sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen der Besteuerung und werden als steuerbares Einkommen aus unbeweglichem Vermögen in der Steuererklärung deklariert. Massgebend dabei ist die erzielte Nettomiete. Die Nettomiete ergibt sich aus der Bruttomiete reduziert um allfällige Nebenkosten wie Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung. Da bei der Vermietung von möblierten Objekten die Differenz zwischen der Bruttomiete und der Nettomiete nicht mit vernünftigem Aufwand ermittelt werden kann, gibt es verschiedene kantonale Praxen, um vom Bruttoentgelt auf die steuerbare Miete zu gelangen.

Beispiel unterschiedlicher kantonomer Regelungen

Bei der Vermietung von möblierten Objekten bestehen je nach Kanton unterschiedliche Vorschriften, wie die Herleitung des Nettomietetrags zu erfolgen hat. Anhand eines illustrativen Beispiels zeigen wir Ihnen den Unterschied zwischen den Kantonen Graubünden und Zürich. Das Beispiel geht im steuerlichen Sinne von einer privaten Vermögensverwaltung aus. Der Sachverhalt gestaltet sich wie folgt:

Die soeben beschriebene Regelung kann sowohl im Kanton Graubünden wie auch im Kanton Zürich nur angewendet werden, wenn sich die Vermietung auf eine geringe Anzahl an Objekten beschränkt und es sich um kleine Verhältnisse handelt. In Graubünden darf der erzielte Bruttoertrag CHF 30'000 pro Jahr zudem nicht übersteigen. Auf dem erzielten Nettomietetrage sind anschliessend die Kosten für den Liegenschaftsunterhalt (effektiv oder pauschal) in Abzug zu bringen.

Weitere Informationen bezüglich Unterscheidung von privater oder geschäftsmässiger Tätigkeit werden im nachfolgenden Abschnitt genauer erläutert.

Differenzierung zwischen privater und geschäftsmässiger Vermögensverwaltung

Generell ist bei der Vermietung möblierter Immobilien zwischen einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie einer privaten Vermögensverwaltung zu unterscheiden. Sofern der Eigentümer Arbeiten an den Immobilien erbringt, welche für die Vermietung erbracht werden müssen und zur Förderung der Ertragserzielung gedacht sind, gelten die Einkünfte aus der Vermietung in der Regel als Vermögensertrag. Eine private Vermögensverwaltung liegt nur vor, sofern eine geringe Anzahl an eigenen Objekten vermietet wird und eine umfangreiche Tätigkeit durch den Eigentümer fehlt. Bei einer privaten Vermögensverwaltung können die im kausalen Zusammenhang stehenden Aufwände i. S. Möblierung bzw. Vermietung in diver-

sen Kantonen mit unterschiedlichen Pauschalen geschätzt und steuerlich in Abzug gebracht werden.

In allen anderen Konstellationen wird die Vermietung als Ertrag aus selbständiger Erwerbstätigkeit eingestuft. Insbesondere bei Anmietung oder einem Kauf von weiteren Objekten mit dem Zweck der möblierten Weitervermietung sowie einer professionellen Bewirtschaftung (z. B. auf AirBnB) liegt eine gewerbsmässige Vermögensverwaltung vor. Da in diesem Fall die Arbeiten des Eigentümers über die blosse Gebäudeverwaltung hinauslaufen, erhält die Vermietertätigkeit betrieblichen Charakter und wird als Ertrag aus selbständiger Erwerbstätigkeit zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass nur die effektiven Aufwendungen abzugsfähig sind. Hingegen sind Abschreibungen auf das Betriebsvermögen möglich. Weiter ist der erzielte Gewinn mit der AHV abzurechnen.

Fazit

Generell ist festzuhalten, dass Pauschalabzüge für möbliert vermietete Liegenschaften insbesondere in Kantonen bestehen, die einen hohen Anteil an Ferien- respektive Zweitwohnungen aufweisen.

Hinsichtlich der Besteuerung des Ertrags von möblierten Wohnobjekten gibt es kantonale Unterschiede, die bei fehlerhafter Anwendung zu einer höheren Steuerlast führen können. Insbesondere wird bei einer kurzzeitigen Vermietung oftmals keine pro rata Kürzung des Eigenmietwerts vorgenommen. Im erwähnten Beispiel wäre der zu versteuernde Eigenmietwert um 1/12 zu reduzieren.

Gerne klären wir für Sie die kantonalen Richtlinien ab und erörtern mögliche Optimierungsmöglichkeiten. Auch stehen wir Ihnen für Fragen zur Ermittlung und Versteuerung des korrekten Eigenmietwerts Ihrer Ferienwohnung zur Verfügung.

Andrea Cavegn

Erbstreitigkeiten vermeiden – fünf Punkte, die Sie bei der Nachlassplanung beachten sollten

Ein Erbfall ist für eine Familie oft eine schwierige Zeit. Trauer, unterschiedliche Erwartungen und möglicherweise bereits bestehende Spannungen können dazu führen, dass Konflikte entstehen, die zu Lebzeiten kaum vorstellbar waren. Besonders problematisch wird es, wenn mehrere Personen gemeinsam erben und Entscheidungen nur gemeinsam getroffen werden können.

Eine vorausschauende Nachlassplanung kann solche Konflikte zwar nicht vollständig verhindern, aber wesentlich dazu beitragen, Missverständnisse und Streitpotenzial zu reduzieren. Aus unserer Erfahrung sind dabei insbesondere fünf Punkte wichtig.

1. Offen über die eigenen Wünsche sprechen

Eine klare Nachlassregelung beginnt nicht erst mit dem Testament. Ein frühzeitiges Gespräch mit den späteren Erben und Erben kann viel dazu beitragen, Erwartungen zu klären und Missverständnisse zu vermeiden.

Dabei muss nicht jedes Detail des eigenen Vermögens offengelegt werden. Wichtig ist jedoch, die wesentlichen Wünsche und Überlegungen zu erklären und den Angehörigen die Möglichkeit zu geben, Fragen zu stellen.

Unser Tipp: Warten Sie nicht bis zum Ernstfall. Ein offenes Gespräch zu Lebzeiten kann späteren Konflikten vorbeugen. Bei schwierigen Familienkonstellationen kann es sinnvoll sein, eine neutrale Fachperson beizuziehen.

2. Den letzten Willen klar und eindeutig formulieren

Ein Testament oder Erbvertrag sollte nicht nur rechtlich gültig, sondern auch verständlich und möglichst eindeutig sein. Unklare oder widersprüchliche Formulierungen können nach dem Tod zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Streit führen.

Eine individuelle Nachlassplanung berücksichtigt zudem die persönlichen und familiären Verhältnisse und schafft dort Klarheit, wo gesetzliche Regelungen nicht den eigenen Vorstellungen entsprechen.

Unser Tipp: Verwenden Sie nicht einfach eine Standardvorlage. Lassen Sie Ihre Nachlassregelung auf Ihre persönliche Situation abstimmen und fachlich überprüfen.

3. Erbvorbezüge und Schenkungen dokumentieren

Was während des Lebens bereits an Kinder oder andere Angehörige übertragen wurde, kann bei einer späteren Erbteilung eine wichtige Rolle spielen. Dabei geht es nicht nur um grössere Geldbeträge oder Liegenschaften. Auch andere Unterstützungen können später Fragen aufwerfen.

Besonders häufig entstehen Unsicherheiten darüber, was jemand bereits erhalten hat, ob eine Zuwendung bei der Erbteilung berücksichtigt werden soll und welcher Wert dafür massgebend ist.

Unser Tipp: Halten Sie grössere Schenkungen und Erbvorbezüge schriftlich fest und regeln Sie möglichst eindeutig, wie diese später behandelt werden sollen. So vermeiden Sie Diskussionen unter den Erben.

4. Die spätere Erbteilung bereits mitgestalten

Mit einem Testament oder Erbvertrag kann nicht nur festgelegt werden, wer wie viel erbt. Es kann auch geregelt werden, wie bestimmte Vermögenswerte später verteilt werden sollen.

Dies kann beispielsweise bei Liegenschaften, wertvollen Sammlungen, Schmuck oder anderen persönlichen Gegenständen sinnvoll sein. Auch für den Fall, dass niemand einen bestimmten Vermögenswert übernehmen möchte, können klare Vorgaben hilfreich sein.

Unser Tipp: Überlegen Sie bereits bei der Nachlassplanung, welche Vermögenswerte später zu Diskussionen führen könnten, und treffen Sie dafür möglichst konkrete Regelungen.

5. Eine geeignete Willensvollstreckung vorsehen

Auch eine sorgfältige Nachlassplanung kann nicht garantieren, dass sich alle Erben und Erben im Erbfall einig sind. Eine Willensvollstreckerin oder ein Willensvollstrecker kann in einer solchen Situation eine wichtige Funktion übernehmen.

Die Willensvollstreckung sorgt dafür, dass der Nachlass professionell verwaltet und die Erbteilung vorbereitet wird. Eine fachkundige und gleichzeitig vermittelnde Person kann zudem helfen, unterschiedliche Interessen zusammenzuführen und Konflikte frühzeitig zu entschärfen.

Unser Tipp: Wählen Sie eine Willensvollstreckerin oder einen Willensvollstrecker nicht nur nach fachlicher Kompetenz, sondern auch nach Erfahrung und persönlicher Eignung für diese anspruchsvolle Aufgabe.

Konflikte lassen sich nicht immer vermeiden – aber vorbeugen

Eine gute Nachlassplanung besteht deshalb aus mehr als einem Testament. Sie verbindet klare rechtliche Regelungen mit einer vorausschauenden Auseinandersetzung mit den eigenen Vermögensverhältnissen und den familiären Bedürfnissen.

Wer rechtzeitig plant, schafft Klarheit und gibt seinen Angehörigen im Erbfall eine wichtige Orientierung. Damit lässt sich zwar nicht jeder Konflikt verhindern, aber vieles kann von Anfang an klar geregelt und unnötiger Streit vermieden werden.

Andreas Metzger

Wer übernimmt, wenn der Willensvollstrecker ausfällt?

Bei der Nachlassplanung wird viel Wert darauf gelegt, die richtige Willensvollstreckerin oder den richtigen Willensvollstrecker auszuwählen. Weniger häufig wird jedoch darüber nachgedacht, was passiert, wenn diese Person im Zeitpunkt des Todes nicht mehr zur Verfügung steht.

Was, wenn die eingesetzte Person inzwischen verstorben ist? Was, wenn sie das Mandat ablehnt oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann? Ohne entsprechende Regelung müssen die Erben und Erben unter Umständen selbst eine Lösung finden. Gerade wenn unterschiedliche Interessen aufeinandertreffen, kann dies zu Verzögerungen und zusätzlichen Konflikten führen.

Ein Ersatz schafft Sicherheit

Mit der Einsetzung einer Ersatzwillensvollstreckerin oder eines Ersatzwillensvollstreckers lässt sich dieses Risiko reduzieren. Die Ersatzperson übernimmt das Mandat, wenn die ursprünglich eingesetzte Person nicht tätig werden kann oder will. Damit ist bereits zu Lebzeiten festgelegt, wer an die Stelle der ursprünglich vorgesehenen Person treten soll. Die Erben müssen sich in einer solchen Situation nicht zuerst auf eine neue Person einigen. Eine Ersatzregelung ist insbesondere bei umfangreicheren Nachlässen, komplexen Familienverhältnissen oder Vermögen in verschiedenen Ländern sinnvoll.

Natürliche oder juristische Person?

Bei der Wahl der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers stellt sich zunächst die Frage, ob eine natürliche oder eine juristische Person eingesetzt werden soll. Eine natürliche Person kann insbesondere dann geeignet sein, wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht und sie die persönlichen und familiären Verhältnisse des Erblassers gut kennt. Bei Ehepaaren wird z. B. häufig der überlebende Ehegatte als Willensvollstrecker eingesetzt. Dies kann sinnvoll sein, weil der Ehegatte

die familiären Verhältnisse und die Wünsche des Partners bestens kennt.

Es gibt jedoch auch gute Gründe, direkt eine juristische Person als Willensvollstreckerin einzusetzen. Dies kann insbesondere bei grösseren oder komplexeren Nachlässen sinnvoll sein, bei denen von Beginn an eine professionelle und unabhängige Abwicklung gewünscht wird.

Ein wesentlicher Vorteil einer juristischen Person ist die langfristige Kontinuität. Eine Gesellschaft kann nicht aufgrund ihres Todes ausfallen. Gerade bei einer Nachlassplanung, die viele Jahre vor dem späteren Erbfall erstellt wird, ist dies ein wichtiger Aspekt. Zudem können innerhalb einer Organisation Aufgaben weitergeführt werden, wenn eine einzelne Ansprechperson nicht mehr zur Verfügung steht.

Gerade bei Ehepaaren kann auch eine Kombination sinnvoll sein: Der überlebende Ehegatte wird als erster Willensvollstrecker eingesetzt, eine fachlich geeignete juristische Person wird bereits heute als Ersatz bestimmt. Stirbt später auch der überlebende Ehegatte, steht damit bereits eine professionelle Lösung für die Abwicklung des zweiten Nachlasses bereit. Umgekehrt kann es ebenso sinnvoll sein, von Anfang an eine juristische Person als Hauptwillensvollstreckerin einzusetzen – insbesondere dann, wenn eine neutrale, fachlich spezialisierte und langfristig verfügbare Stelle gewünscht wird.

Entscheidend ist deshalb nicht, ob eine natürliche oder juristische Person generell die bessere Wahl ist. Massgebend sind vielmehr die persönlichen Verhältnisse, die Komplexität des Nachlasses und die Frage, welche Lösung den Nachlass am zuverlässigsten und im Sinne des Erblassers abwickeln kann.

Die Ersatzperson sollte bewusst gewählt werden

Die Ersatzwillensvollstreckung sollte nicht als reine Formalität betrachtet werden. Auch die Ersatzperson sollte sorgfältig ausgewählt werden.

Dabei stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- Verfügt sie über die erforderlichen Kenntnisse im Erb- und Steuerrecht sowie gegebenenfalls im Immobilienrecht?
- Kann sie auch einen umfangreichen oder international ausgerichteten Nachlass professionell abwickeln?
- Ist ihre langfristige Verfügbarkeit gewährleistet?
- Kann sie gegenüber den Erben und Erben unabhängig und neutral auftreten?
- Verfügt sie über die notwendige Erfahrung im Umgang mit unterschiedlichen Interessen und Konflikten?

Gerade bei der Einsetzung einer juristischen Person sollte zudem darauf geachtet werden, dass diese über eine geeignete fachliche Organisation verfügt und das Mandat auch langfristig zuverlässig betreuen kann. Die bloße Existenz einer Gesellschaft ist noch keine Garantie für eine gute Willensvollstreckung.

Persönliches Vertrauen und langfristige Sicherheit verbinden

Eine besonders interessante Lösung kann darin bestehen, eine persönlich vertraute Fachperson als Hauptwillensvollstreckerin oder Hauptwillensvollstrecker und eine geeignete juristische Person als Ersatz einzusetzen. Damit lassen sich zwei Vorteile miteinander verbinden: Die erste Ansprechperson kennt die persönlichen Wünsche und Verhältnisse des Erblassers. Sollte sie das Mandat später nicht übernehmen können, steht bereits eine professionelle und langfristig ausgerichtete Ersatzlösung bereit. Gerade bei einer Nachlassplanung in jüngeren Jahren kann dies sinnvoll sein. Niemand weiss, wann der Erbfall eintritt und ob die heute ausgewählte Vertrauensperson dann noch zur Verfügung steht.

Nachlassplanung bedeutet auch, an den nächsten Schritt zu denken

Ein Testament oder Erbvertrag sollte nicht nur regeln, wer erbt und wie der

Nachlass verteilt wird. Ebenso wichtig kann die Frage sein, wer für die Umsetzung dieser Wünsche verantwortlich sein soll.

Wer einen Willensvollstrecker einsetzt, sollte deshalb auch einen Schritt weiterdenken: Wer übernimmt das Man-

Erben zwischen Italien und der Schweiz – welches Recht gilt?

Wer in der Schweiz lebt, aber italienische Wurzeln hat, sollte sich frühzeitig mit dem eigenen Nachlass auseinandersetzen. Denn beim Erben können die beiden Länder zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Viele Italienerinnen und Italiener leben seit Jahrzehnten in der Schweiz. Sie haben hier ihre Familie, ihr Zuhause und ihr Vermögen aufgebaut. Gleichzeitig besteht häufig weiterhin eine enge Verbindung zu Italien – etwa durch die italienische Staatsangehörigkeit, Angehörige oder eine Immobilie im Heimatland.

Was passiert in einem solchen Fall mit dem Nachlass?

Schweizer Wohnsitz bedeutet nicht automatisch Schweizer Erbrecht

Zwischen der Schweiz und Italien besteht ein Staatsvertrag aus dem Jahr 1868, der auch heute noch Auswirkungen auf die Nachlassabwicklung hat. Vereinfacht gesagt kann dies dazu führen, dass bei einer italienischen Staatsangehörigen oder einem italienischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz nicht automatisch das schweizerische, sondern das italienische Erbrecht zur Anwendung kommt.

Auch wenn die verstorbene Person ihren Lebensmittelpunkt seit vielen Jahren in der Schweiz hatte, kann deshalb das italienische Erbrecht für die Verteilung des Nachlasses massgebend sein.

Die Abwicklung des Nachlasses ist dadurch nicht zwingend vollständig nach Italien verlagert. Bestimmte Verfahren – beispielsweise die Eröffnung eines Testaments oder die Ausstellung eines Erbscheins – können auch in

der Schweiz durchgeführt werden. Die rechtliche Situation kann dadurch allerdings komplex werden.

Je nach persönlicher Situation kann dabei eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Kombination aus beiden die passende Lösung sein.

Erben zwischen Italien und der Schweiz – welches Recht gilt?

der Schweiz durchgeführt werden.

Die rechtliche Situation kann dadurch allerdings komplex werden.

Das macht einen Unterschied

Ob schweizerisches oder italienisches Erbrecht zur Anwendung kommt, ist keineswegs nur eine juristische Formalität. Die beiden Rechtsordnungen unterscheiden sich in wichtigen Punkten.

Das italienische Erbrecht sieht beispielsweise einen grösseren Kreis möglicher gesetzlicher Erben vor. Je nach familiärer Situation können neben Ehegatten und Nachkommen auch Eltern oder Geschwister eine Rolle spielen. Auch der Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen ist weiter als nach schweizerischem Recht.

Das schweizerische Erbrecht konzentriert sich demgegenüber stärker auf die engste Familie. Insbesondere Nachkommen und der überlebende Ehegatte geniessen einen besonderen gesetzlichen Schutz.

Je nach persönlicher Situation kann deshalb dieselbe Familie zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, je nachdem, welches Erbrecht zur Anwendung gelangt.

Eine bewusste Entscheidung kann sinnvoll sein

Für italienische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz kann es deshalb sinnvoll sein, sich frühzeitig mit der Rechtswahl-Frage zu beschäftigen.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, das schweizerische Erbrecht zu wählen. Damit kann

Eine vorausschauende Nachlassplanung sorgt damit nicht nur dafür, dass der eigene Wille festgehalten wird, sondern auch dafür, dass dieser Wille im Erbfall tatsächlich umgesetzt werden kann.

Andreas Metzger

die Nachlassplanung auf die schweizerischen Verhältnisse ausgerichtet werden. Die Rechtswahl muss allerdings klar und formgerecht in einem Testament oder Erbvertrag festgehalten werden.

Besonders sorgfältig sollte geplant werden, wenn Vermögen in beiden Ländern vorhanden ist. Ein Ferienhaus oder eine andere Immobilie in Italien kann beispielsweise zusätzliche Fragen aufwerfen. In solchen Fällen ist eine auf die Verhältnisse beider Länder abgestimmte Nachlassplanung empfehlenswert.

Lieber frühzeitig regeln als später kompliziert abwickeln

Wer als italienische Staatsangehörige oder italienischer Staatsangehöriger in der Schweiz lebt, sollte deshalb nicht erst im hohen Alter über die Nachlassplanung nachdenken.

Eine frühzeitige Prüfung der eigenen Situation kann Klarheit schaffen: Welches Recht soll gelten? Wer soll erben? Welche Personen sollen besonders berücksichtigt werden? Und wie soll mit Vermögen in der Schweiz und in Italien umgegangen werden?

Mit einem sorgfältig auf die persönliche Situation abgestimmten Testament oder Erbvertrag lässt sich vieles bereits zu Lebzeiten klar regeln.

Eine frühzeitige Nachlassplanung schafft nicht nur Rechtssicherheit, sondern kann den Angehörigen im Erbfall unnötige Unsicherheiten und Auseinandersetzungen ersparen.

Andreas Metzger

Mehr Transparenz gegen Geldwäscherei: das neue TJPG und das revidierte GwG

Am 1. Oktober 2026 treten in der Schweiz zwei neue Regelwerke in Kraft: das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) und die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG). Betroffen sind längst nicht nur Banken, sondern hunderttausende Unternehmen. Die folgenden Erläuterungen richten sich an KMU-Inhaberinnen und -Inhaber sowie an Privatpersonen und zeigen die wichtigsten Neuerungen und den Handlungsbedarf auf.

Der übergeordnete Zusammenhang

Beide Gesetze verfolgen dasselbe Ziel: die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und die Stärkung der Reputation des Finanzplatzes Schweiz. Hintergrund ist der internationale Druck, insbesondere die Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF) mit ihrer nächsten Länderprüfung der Schweiz 2027. Die beiden Erlasse ergänzen sich: Das TJPG liefert die Daten – wer ist wirtschaftlich berechtigt? –, während das GwG regelt, wer bei risikanten Geschäften Sorgfalt anwenden und Verdachtsfälle melden muss.



Zusammen bilden sie ein zweistufiges System, in dem sich Registerangaben und Sorgfaltsprüfung gegenseitig absichern.

Das Transparenzgesetz (TJPG) – ein neues zentrales Register

Kernstück des TJPG ist ein zentrales, nicht öffentliches Register über die wirtschaftlich berechtigten Personen – also jene natürlichen Personen, die ein Unternehmen letztlich kontrollieren, in der Regel ab einer Beteiligung von 25% des Kapitals oder der Stimmen. Geführt wird das Register vom Bundesamt für Justiz; gemeldet wird über die Plattform EasyGov. Einsicht haben nur berechtigte Behörden, nicht die Öffentlichkeit. Die wichtigsten Neuerungen:

- **Neue Meldepflicht:** betroffene Gesellschaften müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten selbst ermitteln, überprüfen, an das Register melden und aktuell halten.
- **Wegfall der bisherigen Praxis:** die bisher geltende Pflicht von AG und GmbH, intern ein Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten zu führen (Art. 697j OR), entfällt und wird durch die Registermeldung ersetzt.

- **Wer ist betroffen:** hauptsächlich AG, GmbH und Genossenschaften – schweizweit über 500'000 Unternehmen. Nicht meldepflichtig sind Stiftungen, Vereine, börsennotierte Gesellschaften und Einzelunternehmen.

- **Verantwortung und Sanktionen:** Adressat der Pflichten ist die Gesellschaft, vertreten durch ihre Organe. Eine vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht kann mit Busse bis CHF 500'000 geahndet werden.

Die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)

Das GwG verpflichtet bestimmte Akteure seit jeher zu Sorgfaltspflichten. Bisher setzte eine Unterstellung voraus, dass jemand berufsmässig Vermögenswerte entgegennimmt oder darüber verfügt. Genau hier liegt der Paradigmenwechsel: Neu kann bereits die reine Beratung ohne eigene Verfügungsmacht über Gelder zur Unterstellung führen. Wer neu unterstellungspflichtig sein kann:

- **Betroffene:** natürliche und juristische Personen, die berufsmässig für Dritte bei bestimmten Geschäften mitwirken – insbesondere Treuhand, Anwaltschaft, Notariat, Steuer-, Unternehmens- und Transaktionsberatung, Immobilienfachleute sowie Domizilanbieter.
- **Auslösende Tätigkeiten:** Gründung und Verwaltung nicht operativer Gesellschaften (Sitzgesellschaften) sowie von Trusts und Stiftungen; Kauf/Verkauf von Immobilien oder von Rechtseinheiten, sofern über eine nicht operative Einheit (Holdings gelten nicht als solche); Bereitstellung von Domizil oder Sitz über mehr als sechs Monate.
- **Wichtige Ausnahmen:** Geschäfte auf familien-, güter- oder erbrechtlicher Grundlage, Schenkungen und der Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum.



Revision GwG: bisher und neu im Überblick

	Bisher	Neu ab 01.10.2026
Wirtschaftlich Berechtigte	Internes Verzeichnis bei AG und GmbH (Art. 697j OR)	Meldung an zentrales Register; interne Pflicht entfällt
Zentrale Datenbank	Keine behördlich einsehbare Datenbank	Nicht öffentliches Bundesregister, nur für Behörden
Beratende Berufe	Nur bei Verfügungsmacht über fremde Gelder	Auch reine Beratung bei bestimmten Geschäften erfasst

- **Pflichten:** Klientschaft identifizieren und überprüfen, Geschäftsbeziehung dokumentieren und bei begründetem Verdacht Meldung erstatten. Zusätzlich müssen sich neu Unterstellte einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen, und zwar kurz nach Inkrafttreten.

Übergangsfristen – nicht alle müssen sofort handeln

Meldungen sind erst ab dem 1. Oktober 2026 möglich. Für bereits eingetragene Gesellschaften gilt gestaffelt:

Sind alle wirtschaftlich Berechtigten schon als Gesellschafter oder Organ im Handelsregister eingetragen,

bleiben bis zu zwei Jahre Zeit; sonst greifen kürzere, nach Gesellschaftsform abgestufte Fristen. Neu gegründete Gesellschaften melden innert eines Monats nach Eintragung, spätere Änderungen laufend innert Monatsfrist. Bei Verstössen drohen Sanktionen.

Was Sie jetzt tun können

- **Betroffenheit prüfen:** klären Sie, ob Ihr Unternehmen unter das TJPG fällt (bei AG, GmbH und Genossenschaft praktisch immer).
- **Eigentum klären:** wer hält – direkt oder indirekt – mindestens 25%? Dokumentieren Sie Beteiligungen und Stimmrechte prüfungsfest.

- **Zuständigkeit festlegen:** legen Sie fest, wer die Meldung an das Transparenzregister durchführt – ein Organ intern, Ihre Treuhänderin bzw. Ihr Treuhänder oder eine beauftragte Drittperson –, samt EasyGov-Zugang und Fristenüberwachung. Verantwortlich für die Meldung ist der Verwaltungsrat (AG) oder die Geschäftsführung (GmbH).
- **Frist bestimmen:** notieren Sie, welche Übergangsfrist für Ihre Gesellschaft gilt, und planen Sie die Meldung rechtzeitig ein.
- **Als Beraterin oder Berater:** prüfen Sie, ob Ihre Tätigkeit neu dem GwG untersteht, klären Sie einen allfälligen SRO-Anschluss und passen Sie Ihre internen Prozesse an.

Wir unterstützen Sie

PEKU Treuhand steht Ihnen bei der Meldung an das Transparenzregister gerne beratend zur Seite – oder übernimmt sie auf Wunsch vollständig für Sie. Kontaktieren Sie uns frühzeitig, damit wir gemeinsam festlegen können, wer die Meldung durchführt, und die Fristen im Blick behalten.

Andrea Cavegn

Steuerliche Verluste: Mehr Zeit für die Verrechnung

Die steuerliche Verlustverrechnung wird verlängert: Unternehmen und Selbständigerwerbende sollen künftig Verluste während zehn statt bisher sieben Jahren mit später erzielten Gewinnen verrechnen können.

Das Parlament hat die entsprechende Gesetzesänderung im Dezember 2025 verabschiedet. Nachdem die Referendumsfrist am 17. April 2026 ungenutzt abgelaufen ist, steht die Änderung definitiv fest. Das genaue Inkrafttreten wird noch durch den Bundesrat bestimmt. Spätestens ab dem 1. Januar 2028 soll die neue Regelung gelten.

Was ändert sich?

Heute können steuerliche Verluste während sieben aufeinanderfolgenden Jahren mit späteren Gewinnen verrechnet werden. Diese Frist wird auf zehn Jahre ausgedehnt.

Die neue Regelung gilt sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Betroffen sind damit einerseits Selbständigerwerbende bei der Einkommenssteuer und andererseits juristische Personen bei der Gewinnsteuer.

Welche Verluste fallen unter die neue Regelung?

Von der verlängerten Frist profitieren Verluste, die ab der Steuerperiode 2020 entstanden sind. Sie können künftig während insgesamt zehn Jahren mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden.

Für Verluste aus Steuerperioden vor 2020 ändert sich hingegen nichts. Hier bleibt es bei der bisherigen siebenjährigen Verrechnungsfrist.

Sonderregelung bei ausländischen Betriebsstätten

Auch bei Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten ergeben sich Anpassungen. Hat ein Schweizer Unternehmen Verluste einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet, wird die Frist für die spätere Berücksichtigung von Gewinnen der ausländischen Betriebsstätte ebenfalls von sieben auf zehn Jahre verlängert.

Auch hier gilt die neue Regelung für Verluste ab der Steuerperiode 2020.

Kein Verlustrücktrag

Unverändert bleibt der Grundsatz, dass steuerliche Verluste nicht mit bereits früher erzielten Gewinnen verrechnet werden können. Ein Verlustrücktrag ist auf Bundesebene sowie in den meisten Kantonen weiterhin nicht vorgesehen.

Eine Besonderheit besteht im Kanton Thurgau: Dort ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Verlustrücktrag bei den Staats- und Gemeindesteuern möglich.

Wer profitiert besonders?

Die Verlängerung der Verlustverrechnungsfrist ist insbesondere für Unternehmen interessant, die in der Aufbauphase zunächst Verluste erwirtschaften und erst später nachhaltig Gewinne erzielen. Dazu gehören bei-

spielsweise Start-ups, Unternehmen in einer Restrukturierungsphase oder Betriebe mit vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Die zusätzliche Zeit erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass entstandene Verluste tatsächlich steuerlich genutzt werden können und nicht allein aufgrund des Ablaufs der bisherigen Siebenjahresfrist verloren gehen.

Unsere Einschätzung

Die Verlängerung auf zehn Jahre ist aus unserer Sicht eine sinnvolle und praxisnahe Anpassung des Schweizer Steuerrechts. Sie trägt insbesondere der Tatsache Rechnung, dass Unternehmen nicht immer innerhalb weniger Jahre von einer Verlust- in eine nachhaltige Gewinnphase wechseln.

Gleichzeitig wird die Schweiz damit stärker an die internationale Entwicklung herangeführt. In verschiedenen europäischen Ländern bestehen bereits deutlich längere oder teilweise sogar zeitlich unbeschränkte Möglichkeiten zur Verlustverrechnung.

Andreas Metzger



Wenn zwei Generationen voneinander profitieren

Eigenheim finanzieren und gleichzeitig die Altersvorsorge stärken

Viele Familien stehen heute vor zwei unterschiedlichen finanziellen Herausforderungen:

Für junge Familien wird es immer schwieriger, den Traum vom Eigenheim zu verwirklichen. Die Immobilienpreise sind hoch. Gleichzeitig verlangen Banken ausreichend Eigenkapital und prüfen, ob die Finanzierung auch bei einem kalkulatorischen Zinssatz von rund 5 Prozent tragbar bleibt. Je mehr Eigenkapital vorhanden ist, desto leichter lassen sich diese Anforderungen erfüllen.

Die Elterngeneration beschäftigt dagegen häufig eine andere Frage: Soll das Guthaben aus der Pensionskasse als Kapital oder als Rente bezogen werden – und reicht die gewählte Lösung aus, um den Lebensunterhalt im Alter langfristig zu sichern? Die Umwandlungssätze in der beruflichen Vorsorge sind in den letzten Jahren gesunken. Gleichzeitig steigt die Lebenserwartung, und die langfristige Entwicklung der Inflation ist ungewiss. Viele Menschen wünschen sich deshalb ein zusätzliches Einkommen, das sie gerade im hohen Alter finanziell absichert.

In der Praxis sind junge Familien beim Erwerb eines Eigenheims häufig auf einen Erbvorbezug oder eine andere finanzielle Unterstützung ihrer Eltern angewiesen. Nicht alle Eltern können oder möchten jedoch einen Teil ihres Vermögens endgültig weitergeben.

Eine Lösung mit Vorteilen für beide Generationen

Eine aufgeschobene Leibrente innerhalb der Familie kann diese beiden Bedürfnisse miteinander verbinden.

Das Grundprinzip ist einfach: Die Eltern stellen ihrem Kind Kapital zur Verfügung. Dieses kann als «Eigenkapital» für den Kauf eines Eigenheims eingesetzt werden. Im Gegenzug verpflichtet sich das Kind, den

Eltern ab einem späteren Zeitpunkt – beispielsweise ab dem 80. oder 85. Altersjahr – eine lebenslange Rente zu bezahlen.

Weil die Rentenzahlungen erst viele Jahre später beginnen, lässt sich mit dem eingesetzten Kapital eine vergleichsweise hohe lebenslange Rente finanzieren. Das Kind erhält die Unterstützung dann, wenn sie besonders wichtig ist: beim Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Die Eltern wiederum erhalten die zusätzliche Rente in einer Lebensphase, in der ihre finanzielle Sicherheit besonders bedeutsam ist.

Weshalb kann dieses Modell sinnvoll sein?

Das Modell setzt finanzielle Mittel innerhalb der Familie zu dem Zeitpunkt ein, an dem sie den grössten Nutzen entfalten.

Für die junge Familie:

- Zusätzliches Eigenkapital kann den Kauf eines Eigenheims überhaupt erst ermöglichen.
- Eine tiefere Hypothek schafft finanziellen Spielraum, beispielsweise für mehr Zeit zur Betreuung der Kinder.
- Der frühe Erwerb von Wohneigentum ermöglicht einen langfristigen Vermögensaufbau.
- Die Rentenzahlungen beginnen erst später, wenn sich die Familie finanziell etabliert hat und die Arbeitspensen nach der intensiven Kleinkinderbetreuung wieder erhöht werden können.

Für die Eltern:

- Das eingesetzte Vorsorgekapital kann eine angemessene und relativ sichere Rendite erzielen.
- Im hohen Alter steht eine zusätzliche lebenslange Einkommensquelle zur Verfügung.
- Das sogenannte Langlebigkeitsrisiko wird abgesichert – also das finanzielle Risiko, deutlich älter zu werden als erwartet.

- Das Vermögen unterstützt die nächste Generation bereits zu Lebzeiten.

Worauf ist zu achten?

Eine solche Lösung muss sorgfältig geplant werden. Besonders wichtig sind:

- eine klare vertragliche Regelung;
- die Berücksichtigung der steuerlichen und erbrechtlichen Folgen;
- eine realistische Berechnung der künftigen Rentenzahlungen;
- Identifikation und Absicherung der Risiken durch vertragliche oder finanzielle Lösungen;
- die langfristige finanzielle Tragbarkeit für beide Seiten.

Dieses Modell eignet sich nicht für jede Familie und jede finanzielle Situation. Deshalb sollten die persönlichen, finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Verhältnisse stets individuell geprüft werden.

Fazit

Die finanziellen Herausforderungen der jungen Generation und ihrer Eltern sind unterschiedlich. Sie lassen sich jedoch oft miteinander verbinden.

Mit einer sorgfältig geplanten aufgeschobenen Leibrente kann Familienvermögen dort eingesetzt werden, wo es heute benötigt wird. Gleichzeitig entsteht für die Eltern eine zusätzliche finanzielle Absicherung im hohen Alter.

Angesichts tiefer Umwandlungssätze und hoher Immobilienpreise lohnt es sich, generationenübergreifende Lösungen zu prüfen. Wir unterstützen Sie dabei, die finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Folgen sorgfältig zu beurteilen und eine massgeschneiderte Lösung zu entwickeln, die den Bedürfnissen aller Beteiligten gerecht wird.

Roman Müller
Andreas Metzger

**Roman Müller**

roman.mueller@peku-treuhand.ch
Dipl. Treuhandexperte
Telefon 044 851 57 50

**Claudia Meier**

claudia.meier@peku-treuhand.ch
Dipl. Treuhandexpertin
Telefon 044 851 57 51

**Andrea Cavegn**

andrea.cavegn@peku-treuhand.ch
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Telefon 044 851 57 58

**Andreas Metzger**

andreas.metzger@peku-treuhand.ch
Inhaber Zürcher Notarpatent
Finanzplaner mit eidg. Fachausweis
Telefon 044 851 57 59

Christina Arpagaus

christina.arpagaus@peku-treuhand.ch
Treuhänderin mit eidg. Fachausweis
Telefon 044 851 57 52

Emilio Becker

emilio.becker@peku-treuhand.ch
Treuhandsachbearbeiter
Telefon 044 851 57 53

Marco Binder

marco.binder@peku-treuhand.ch
Dipl. Treuhandexperte
Telefon 044 542 32 62

Annika Müller

annika.mueller@peku-treuhand.ch
Treuhänderin mit eidg. Fachausweis
Telefon 044 851 57 54

Ivo Müller

ivo.mueller@peku-treuhand.ch
i.A. Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 044 542 32 61

Silvia Müller

silvia.mueller@peku-treuhand.ch
Sekretariat
Telefon 044 851 57 57

Rosmarie Tanner

rosmarie.tanner@peku-treuhand.ch
Sekretariat
Telefon 044 851 57 57

Robin Tobler

robin.tobler@peku-treuhand.ch
Bachelor (FH) in Wirtschaftsrecht
Telefon 044 542 32 64

Unsere Dienstleistungen für Private, Unternehmen und Unternehmer

Rechnungswesen

- Buchführung
- Abschlussberatung
- Lohnbuchhaltungen
- Budget- und Finanzpläne
- Interims-CFO

Steuern

- Steuerdeklarationen
- Auflage- und Einspracheverfahren
- MWST-Beratung
- Stuerruling
- Grundstückgewinnsteuern
- Allgemeine Steuerplanung

Unternehmensberatung

- Gründungen und Startup-Beratung
- Fusionen, Umwandlungen
- Nachfolgeregelungen
- Kauf und Verkauf von Unternehmen
- Unternehmensbewertung
- Sanierungen / Liquidationen

Wirtschaftsprüfung

- Eingeschränkte Revisionen
- Gründungsprüfung
- Reviews
- Kapitalerhöhungs- oder Herabsetzungsprüfungen

Verwaltungen

- Liegenschafts- und Erbschaftsverwaltungen
- Nebenkostenabrechnungen

Ehe- und Erbrecht, Vorsorgeberatung

- Ehevertrag und Testament
- Erbvertrag
- Vorsorgeaufträge
- Pensionierungs- und Finanzberatung
- Lebzeitige Nachlassregelung
- Willensvollstreckungen

GwG-Tätigkeiten

- Stellung von Verwaltungsräten von Sitzgesellschaften
- Stellung von Liquidatoren
- Escrow Agent: Sicherung und Verwaltung von Treuhandkonten
- Erbteilungsmandate: Durchführung und Abwicklung von Erbteilungen im Auftrag der Erben

Herausgeber PEKU POST

PEKU Treuhand AG
Bahnhofstrasse 11
8172 Niederglatt
Telefon 044 851 57 57
www.peku-treuhand.ch